

14.10.2008

Stellungnahme VDST e.V. zu den Anträgen Sub Apua Club Troisdorf

Historie:

Außerordentliche Mitgliederversammlung Frankfurt 1999

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.05.1999 in Frankfurt wurde die Einführung der Auslandsreisekrankenversicherung (Hotline) zum 01.01.2000 wie folgt beschlossen:

3095 Ja
1033 Nein
16 Enthaltungen
19 ungültige Stimmen

Die damit verbundene Beitragserhöhung um 18,00 DM teilte sich folgendermaßen auf:

15,50 DM Versicherungsbeitrag
2,50 DM Beitragsanteil zur Finanzierung der entstehenden Kosten

Außerordentliche Mitgliederversammlung Offenbach Dezember 2000

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2000 in München wurde aufgrund der prekären Finanzsituation eine 3-köpfige Sanierungskommission eingesetzt.

Diese stellte zur Rettung des VDST auf der außerordentlichen MV in Offenbach 2 Anträge:

Antrag 1

Den so genannten „technischen Überschuss“ aus der Sportversicherung (Gerling) für 3 Jahre zur Schuldentilgung zu verwenden. Dieser Antrag wurde mit 4.975 Ja-Stimmen und 30 Nein-Stimmen angenommen.

Antrag 2

Den Zuschuss zur TL-1-Ausbildung von damals 500,00 DM Grundbetrag und 100,00 DM pro Prüfling nicht mehr zu zahlen, da dies die Situation des VDST nur verschlimmert hätte. Dieser Antrag wurde mit 4.989 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen angenommen.

Mitgliederversammlung Lingen November 2001

Die Sanierungskommission hatte, nachdem sie genauen Einblick in die Situation des VDST insgesamt (auch der GmbH) hatte, festgestellt, dass die Struktur des VDST immense steuerliche Risiken beinhaltet. Das größte Risiko war das Verhältnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Versicherungsteil 13,20 €) und Ideeller Bereich (reine Beiträge 14,45 €) (§ 55 + § 64 AO). Bei diesem Verhältnis geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dem Verband das „Gepräge“ gibt.

Folge wäre der Verlust der Gemeinnützigkeit.

Aufgrund dieser Tatsache stellte der Vorstand und die Landesverbände den Antrag, den Beitrag in einen Beitragsteil und in einen Versicherungsanteil aufzuteilen.

Der gesamte Versicherungskomplex sollte über die GmbH abgewickelt werden, da diese als normales Unternehmen eine solche Tätigkeit ausüben darf.

Dieser Antrag wurde mehrheitlich mit 145 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen angenommen.

Anträge Sub Aqua Club Troisdorf:

Antrag 1

Antrag 1 Teil 1

Wir beantragen, dass die Geschäftszahlen der Tauchsport Service GmbH, jährlich und unmittelbar im Anschluss an die Gesellschafterversammlung an die Mitgliedsvereine kommuniziert werden.

Antrag 1 Teil 2

Hierbei sollen insbesondere über die Verwendung der treuhänderisch von der Service GmbH verwalteten Versicherungsbeiträge der Vereine Rechenschaft abgelegt werden.

Antrag 1 Teil 3

Weiterhin sollen die Vereine Einblick darüber erhalten, inwieweit die Service GmbH ein positives Betriebsergebnis erwirtschaftet.

Stellungnahme VDST e.V.

Antrag 1 Teil 1

Dieser Antrag ist in seiner gestellten Form so nicht zulässig.

Auskunftspflichtig ist nämlich nicht der e.V., sondern die GmbH gegenüber ihren Gesellschafter (§ 51a GmbHG) n. Die GmbH ist nicht den Mitgliedern des e.V. auskunftspflichtig. Allenfalls ein Mitglied des e.V. dann den e.V. als Gesellschafter über die Interna der GmbH befragen, soweit dies gesetzlich und rechtlich zulässig ist..

In einer BGH-Entscheidung wurde hinsichtlich eines solchen Begehrens dem Antragsteller recht gegeben; dort war allerdings die auskunftspflichtige Gesellschafterin Mehrheitsgesellschafterin. Das Auskunftsrecht wurde im entschiedenen Fall auch nur in der Mitgliederversammlung des Verbandes unter Hinweis auf §§ 27 Abs. 3, 666 BGB gewährt. Diese Einschränkung wurde bereits 1998 vom Kammergericht Berlin definiert:

„Das Auskunftsrecht von Vereinsmitgliedern bzw. die Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber dem einzelnen Mitglied beschränkt sich auf die Mitgliederversammlung (MV). Dem Vereinsmitglied in entsprechender Anwendung einschlägiger Vorschriften des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften weitergehende Auskunftsrechte einzuräumen, die zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs auch außerhalb der MV berechtigten, ist kein Raum; dem steht die Verschiedenheit der Regelungsbereiche entgegen. Auch ein aus § 242 BGB herzuleitender Auskunftsanspruch des Vereinsmitglieds zur Vorbereitung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Vorstand besteht nicht; derartige Ansprüche stehen dem Verein zu und nicht dem einzelnen Mitglied.“

KG, Urteil vom 17.12.1998 - Kart U 3669/98 = NJW-RR 1999, 1486

Nun ist der VDST e.V. nur mit 49% an der GmbH beteiligt; daraus ergibt sich seitens des VDST e.V. keine Verpflichtung Zahlen an die Mitglieder zu veröffentlichen.

Im Übrigen ist jede Kapitalgesellschaft zumindest ab 01.01.2007 verpflichtet ihre Bilanz und den Anhang beim Bundesanzeiger zu veröffentlichen und jedem, der ein berechtigtes Interesse hat öffentlich zugänglich.

Um dem Begehren der Mitglieder nachzukommen, hat die Gesellschafterversammlung bereits am 15.03.2008 beschlossen, dass die GmbH-Zahlen, nämlich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf den nachfolgenden Mitgliederversammlungen zu veröffentlichen. Diese Zahlen werden bereits in der Einladungsbroschüre 2008 veröffentlicht.

Dem ersten Teil des Antrages, dessen Erfüllung in der beantragten Form rechtswidrig wäre, ist somit in geänderter Form bereits entsprochen.

Antrag 1 Teil 2

Hier ist festzuhalten, dass die GmbH die Versicherungsbeträge nicht treuhänderisch hält, sondern als Versicherungsnehmer diese Beiträge der Versicherung schuldet.

(In Umsetzung des Mitgliederbeschlusses in Lingen 2001 wurden alle Versicherungsverträge auf die GmbH umgeschrieben.)

Diese Versicherungsbeiträge werden in der GmbH „als durchlaufende Posten“ behandelt. Eine Diskrepanz zwischen Einnahmen der Versicherungsbeträge und Weiterleitung an die Versicherungsgesellschaften entsteht lediglich durch die Tatsache, dass der Stichtag für die Stärkemeldung an die Versicherungsgesellschaften der Vorjahresstand ist.

Rechenschaft hätte die GmbH im übrigen nur der Gesellschafterversammlung, bestehend aus den Landesverbänden und dem VDST zu legen, nicht jedoch der Mitgliederversammlung des VDST. Die Rechenschaftslegung einer GmbH wird durch Vorlage des Geschäftsberichts, der Bilanz und der Gewinn und Verlustrechnung seitens des Geschäftsführers erbracht, über dessen Entlastung dann seitens der Gesellschafter zu befinden ist.

Rechenschaft darf insoweit auch nicht mit dem Informationsrecht verwechselt werden.

Antrag 1 Teil 3

Durch die Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung kann jeder Verein das betriebswirtschaftliche Ergebnis erkennen.

Fazit: Diesem Antrag fehlt durch die bereits getroffenen Maßnahmen die Grundlage.

Antrag 2

Antrag 2 Teil 1

Wir beantragen, dass der technische Überschuss aus den über die Tauchsport Service GmbH abgeführten Versicherungsbeiträgen den Vereinen entsprechend der Mitgliederzahl zugeführt wird.

Antrag 2 Teil 2

Sofern die Versammlung zu dem Schluss kommt, dass dies aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht sinnvoll erscheint, beantragen wir vorsorglich den Beschluss darüber, diese Gelder zweckgebunden wieder an die Landesverbänden entsprechend der Mitgliederzahl zur Förderung der TL-ÜL-Ausbildung zuzuführen.

Stellungnahme VDST e.V.

Dieser Antrag ist rechtlich nicht zulässig.

Eine Umsetzung würde den Verstoße gegen geltendes Recht bedeuten.

Hier soll über einen Antrag in der Mitgliederversammlung des e.V. in die wirtschaftlichen Belange der GmbH eingegriffen werden, obwohl dies nur die Gesellschafterversammlung selbst kann.

Über Ausschüttungen der GmbH kann nur die Gesellschafterversammlung beschließen. Ausschüttungsfähige Beträge in einer GmbH sind lediglich Gewinne und Gewinnvorräte unter Abzug von Verlustvorträgen.

Der technische Überschuss der Versicherungsgesellschaften ist lediglich ein Teil der Einnahmen der GmbH.

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter sind immer unter dem Gesichtspunkt der Kapitalerhaltung zu sehen. (§ 30 GmbHG).

Antrag 2 Teil 2

Gleiche Begründung wie zu Teil 1; hier gibt es die Möglichkeit ausschüttungsfähige Gewinne an die Anteilseigner auszuschütten.

Eine Ausschüttung an die Landesverbände im Verhältnis zu ihren Mitgliedszahlen, also eine disquotale Ausschüttung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dies der Gesellschaftsvertrag zulässt.

In vorliegendem Fall ist dies nicht möglich. (§ 29 GmbHG).

Die Feststellung des Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung obliegen ausschließlich den Gesellschaftern der GmbH (§ 46 GmbHG). Die Mitgliederversammlung des e.V. kann und darf darauf keinen direkten Einfluss nehmen. Soweit die Ergebnisverwendung geändert werden soll, ist zu beachten, dass damit nicht unzulässig in die Gesellschafterrechte nach § 29 GmbHG eingegriffen wird.

Soweit hier Dritten – also den Vereinen als Mitglieder des VDST e.V. Vorteile zufließen sollen, muss dies rechtlich, z.B. als partiarisches Rechtsverhältnis oder stille Beteiligung - genau geregelt sein. Der Antragsteller schweigt sich in seinem Vertrag aus, wie dies rechtlich gestaltet werden soll.

Grundsätzlich ist hier zu bemerken, dass der VDST e.V. seit 2007 aus eigenen Mitteln 20.000,00 € jährlich als Zuschuss zur TL-1-Ausbildung an die ausrichtenden Landesverbände zahlt.

Selbst wenn die technischen Überschüsse dem e.V. zufließen würden, wäre eine Rückzahlung an die Mitglieder gem. § 55 Abs. 1 AO verboten.

Antrag 3

Wir beantragen, dass die tatsächlichen für die Taucherhotline aufgewendeten Kosten offen gelegt und Einnahmen detailliert gegenübergestellt werden und der Beitrag auf die tatsächlich benötigten Mittel gesenkt werden.

Stellungnahme VDST e.V.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung 1999 in Frankfurt wurde der Kostenanteil für die Taucherhotline mit 2,50 DM = 1,28 € veranschlagt.

Damit sollten die Kosten der Hotlineärzte, die Aufrechterhaltung der Hotline, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Versicherungsfälle benötigten Personalaufwendungen bestritten werden.

Folgende Rechnung stellt sich auf.

$$60.000 \text{ Mitglieder} \times 1,28 \text{ €} = 76.800,00 \text{ €}$$

Die durchschnittlichen Kosten, angesetzt in den Etat's	
2006 – 2009 betragen	16.900,00 €

<u>TL-1-Ausbildungszuschüsse seit 2007</u>	<u>20.000,00 €</u>
--	--------------------

<u>Verbleiben dem VDST</u>	<u>36.900,00 €</u>
----------------------------	--------------------

Die Begründung des Antrages dieser Teil des Beitrages würde zur Subventionierung der GmbH verwendet ist falsch. Der Betrag von 1,28 € ist Teil des Beitrages und steht ausschließlich dem e.V. zur Verfügung.

Der Antrag beinhaltet schlichtweg eine Senkung des Beitrages. Ausgehend von obiger Rechnung würden dem VDST e.V. jährlich 36.900,00 € fehlen; umgelegt auf das einzelne Mitglied wäre das ein Betrag von 0,62 € pro Jahr.

Aufgrund der Tatsache, dass der VDST keine Förderung des Leistungssportes durch das BMI mehr bekommt (jährl. ca. 120.000,00 €), ab dem Jahr 2009 ca. 100.000,00 € mehr für den Sporttaucher aufgewendet werden muss, würde eine solche Beitrags-senkung eine verlässliche Planung der Aufgaben des VDST nicht mehr gewährleisten. Wir erinnern an die Jahre 1999 ff.

Offenbach, den 06.10.2008

Erich Sämann
Vizepräsident Finanzen

Michael Frenzel
FB-Leiter Recht und Versicherung